

Kriegs- und Naziverbrechern in das Eigentum des Volkes, Länderverordnungen über die demokratische Bodenreform, Kreis- und Gemeindeordnungen u. a. m.

*Als grundlegender Rechtszweig ist das Staatsrecht ausnahmslos mit allen anderen Zweigen des sozialistischen Rechtssystems verbunden.* Diese Verbindung hat zwei Gründe. Sie folgt sowohl aus der Tatsache, daß alle Rechtszweige aus dem Wesen der Arbeiter-und-Bauern-Macht abgeleitet sind und es zugleich verkörpern, als auch aus dem Umstand, daß sich das Staatsrecht in dem dargelegten Sinne mit den grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnissen beschäftigt. Beide Gründe stehen einer scharfen Abgrenzung der einzelnen Rechtszweige voneinander entgegen. Für ihr Verhältnis zueinander ist ihr Beitrag zur Verwirklichung der einheitlichen Gesamtfunktion des sozialistischen Rechts wesentlicher als scharfe Abgrenzung und Ausschließlichkeit.

Das Staatsrecht hat mit den anderen Rechtszweigen bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse als Gegenstand gemeinsam, auf die sich diese unter spezifischen Aspekten beziehen. Bereits dadurch sind Verknüpfungen und Übergänge bedingt. Weil jedoch das Staatsrecht das jeweilige gesellschaftliche Verhältnis unter dem prinzipiellen Aspekt seiner Einordnung in das System der politischen Macht der Arbeiterklasse erfaßt und regelt, setzt es Prämissen für die einzelnen Zweige.

Über die Regelung kardinaler gesellschaftlicher Verhältnisse hinaus verankert das Staatsrecht auch in verbindlicher Weise *die Ziele der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung sowie die entscheidenden Prinzipien*, die der gesamten staatlichen Leitung und Planung zugrunde liegen, nach denen die Entwicklung und der Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse gestaltet werden. Wenn z. B. in Art. 4 der Verfassung der Grundsatz festgelegt ist, daß alle Macht dem Wohle des Volkes dient, sein friedliches Leben sichert, die sozialistische Gesellschaft schützt, die sozialistische Lebensweise und die freie Entwicklung des Menschen gewährleistet, seine Würde wahrt und die verfassungsmäßig verbürgten Rechte garantiert, so ist diese staatsrechtliche Norm in jedem einzelnen Rechtszweig mit den für ihn kennzeichnenden Mitteln und in den für ihn typischen Formen zu verwirklichen. Diese Zielsetzung geht damit in den Grundbestand jedes Rechtszweiges ein, der sich in seinen konkretisierenden Regeln von ihr leiten läßt.

Das im Staatsrecht verankerte Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist in ähnlicher Weise von grundlegender Bedeutung für das gesamte Rechtssystem. In allen anderen Rechtszweigen werden zur Realisierung dieses Prinzips die für den jeweiligen Regelungsgegenstand typischen konkretisierenden Normen gesetzt. Das in Art. 24 der Verfassung verankerte Grundrecht auf Arbeit trifft fundamentale Aussagen für das Arbeitsrecht, das durch die Vielzahl seiner Einzelregelungen zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen hat. Welche Lohnformen durch arbeitsrechtliche Spezialregelungen für bestimmte Kategorien von Beschäftigten und verschiedengestaltige Arbeitsprozesse auch festgelegt werden mögen — sie müssen stets von dem verfassungsmäßig verankerten Rechtsgrundsatz der Entlohnung nach Qualität und Quantität der Arbeit ausgehen. Keine arbeitsrechtliche Regelung darf z. B. gegen das Verfassungsgebot verstoßen, wonach Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher